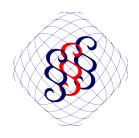
FRANK INGENRIETH, LL.M.

Rechtsanwalt



VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

MANDANT, Adresse, vertreten durch,

- Mandant -

Frank Ingenrieth, Richard-Sorge-Straße 69a, 10249 Berlin,

- Auftragnehmer -

Berlin, den 4. Jul. 2020

Richard-Sorge-Straße 69a

+49 XXXXXXXXXXXXXX

+49 XXXXXXXXXXXXXX EMAIL SPAMSCHUTZ

Kontakt

10249 BERLIN

in der Sache

MANDANT gegen GEGNER

wegen

STREITGEGENSTAND.

Mandant und Auftragnehmer - einzeln je die "Partei", zusammen die "Parteien" - einigen sich auf nachstehende Beratungsvereinbarung.

I. Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich eine Vergütung auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt 180,00 EUR (in Worten -hundert-und-achtzig-).
- (2) Abrechnungen sind in Zeiteinheiten je sechs (6) Minuten zu erstellen. Durch das Honorar entsprechend des Absatzes (1) sind Auslagen des Bürobedarfs des Auftragnehmers in üblichem Maß abgegolten. Soweit im Rahmen der Beratung Auslagen diejenigen des üblichen Maßes übersteigen, zeigt dies der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber an. Die Parteien werden sodann über eine angemessene zusätzliche Vergütung verhandeln.
- (3) Soweit zwischen den Parteien eine Rahmenvereinbarung besteht, gelten dortige Vereinbarungen auch für diese konkrete Beratungsleistung. Sollten sich diese Vereinbarung und die Rahmenvereinbarung widersprechen, geht die Rahmenvereinbarung hinsichtlich der konkreten Abrechnungsmodalitäten und Stundensätze den Regelungen dieser Vereinbarung in I (1) und (2) vor.
- (4) Soweit Mandant beabsichtigt, die Abrechnung über eine Rechtsschutzversicherung abzuwickeln, zeigt Mandant dies dem Auftragnehmer spätestens bei Unterzeichnung dieser Beratungsvereinbarung an. Mandant informiert Auftraggeber zugleich, ob Auftraggeber direkt mit der über die Rechtsschutzversicherung abrechnen soll oder ob Mandant die Abwicklung mit der Rechtsschutzversicherung selbst durchzuführen beabsichtigt. Mandant ist sich bewusst, dass die direkte Abwicklung (etwa Einholung der Deckungszusage sowie direkte Kostenabrechnung) über den Auftragnehmer zwar erfolgversprechender und für Mandant komfortabler ist, allerdings die direkte Bearbeitung durch den Auftragnehmer mit Kosten verbunden ist.
- (5) Der Auftragnehmer informiert Mandant hiermit ausdrücklich gemäß § 3a Abs. 1 S. 3 RVG¹:

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bzw. Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechts-

- Die tatsächlichen Gebühren können sich gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen, insbesondere aber nicht abschließend, in den Fällen, in denen diese Vergütungsvereinbarung unwirksam ist.
- Die vereinbarte Vergütung kann je nach tatsächlichen, nach dieser Vereinbarung entgeltlicher Leistungen, insbesondere je nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand, die gesetzliche Vergütung übersteigen.
- Etwaige Erstattungen bzw. Übernahmen von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) beschränken sich in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung. Daher kann unter Umständen die vereinbarte Vergütung von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen werden. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig – insbesondere aber nicht abschließend in Fällen gesetzlicher Erstattungspflichten – nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
- (6) Der Auftraggeber weist Mandant im Übrigen ausdrücklich darauf hin, dass es dem Auftraggeber untersagt ist weniger als die gesetzliche Vergütung zu berechnen. Soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung unterschreitet, vereinbaren die Parteien, dass abweichend die gesetzliche Vergütung in Anschlag zu bringen ist. Etwaige hiervon abweichende Regelungen dieser Vereinbarung oder einer Rahmenvereinbarung finden ausdrücklich keine Anwendung.
- (7) Preisangaben verstehen sich ausdrücklich exklusive Umsatzsteuer.

II. Vorschuss und Fälligkeit

- (1) Der Auftragnehmer kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ab. Er stellt Mandant mindestens halbjährlich eine Übersicht der erbrachten Leistungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Basis dieser Übersichten auch unterjährig eine Abrechnung zu erstellen. Mit Erteilung der Abrechnung ist die vereinbarte Vergütung sofort fällig, es sei denn, die Abrechnung weist eine abweichende, zukünftige Fälligkeit aus.

III. Kommunikation

- (1) Mandant kommuniziert mit dem Auftragnehmer möglichst elektronisch über <u>EMAIL SPAMSCHUTZ</u>. Mandant verzichtet im Rahmen derartiger Anfragen auf Inhalte, die besonderen Schutzes wie etwa einer verschlüsselten Kommunikation bedürfen. Sollte der Austausch entsprechender Inhalte erforderlich sein, vereinbaren die Parteien geeignete Kommunikationswege im Einzelfall.
- (2) Mandant kann sich auch direkt telefonisch an den Auftragnehmer wenden.

IV. Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der Auftragnehmer unterliegt als Rechtsanwalts gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.
- (2) Ergänzungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

V. Beratungsgegenstand und Vollmacht

- (1) Soweit der Beratungsgegenstand näher konkretisiert werden soll, obliegt dies gesonderter Beratungsvereinbarung.
- (2) Diese Vergütungsvereinbarung stellt keine Vollmacht dar. Vielmehr obliegt eine Bevollmächtigung entsprechend der gesonderten Beratungsvereinbarung ausschließlich der ebenfalls gesonderten Rechtsanwaltsvollmacht.

VI.Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Berlin-Mitte.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vergütungsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Datum, Unterschrift
- Mandant
Datum, Unterschrift
- Auftragnehmer -